

## **Richtlinien der Samtgemeinde Suderburg über die Festsetzung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde**

1. Für die Betreuung in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Suderburg wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag entspricht dem höchsten Betrag der jeweils anzuwendenden Staffelung. Die Staffelungen sind Bestandteil der Richtlinien.
2. Die auf der Grundlage von § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) erstellten Staffelungen gelten nur für Eltern bzw. Elternteile und ihre Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Suderburg haben.
3. Eine Festsetzung des Elternbeitrages nach der jeweils anzuwendenden Staffelung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist bei der Samtgemeinde Suderburg zu stellen.
4. Der nach diesen Richtlinien zu zahlende Elternbeitrag ist jeweils vom Beginn des Kindergartenjahres/Krippenjahres (01. August) bis zum Ende des Kindergartenjahres/Krippenjahres (31. Juli) zu entrichten. Bei Erstaufnahme während des übrigen Kindergartenjahres/Krippenjahres ist der 01. des jeweiligen Aufnahmejahres maßgebend. Ein von Ziffer 1 abweichender Elternbeitrag ist vom Beginn des Antragsmonats an zu zahlen.
5. Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind der Kindertagesstätte vorübergehend fernbleibt. Die Zahlungspflicht besteht auch für den Zeitraum, in dem das Kind aus gesundheitlichen Gründen oder wegen ansteckender Erkrankung von Haushaltsangehörigen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann, oder die Kindertagesstätte auf amtsärztliche Anordnung geschlossen werden muss.
6. Der Elternbeitrag nach den Staffelungen richtet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Personen und dem anrechnungsfähigen Einkommen dieser Personen. Berücksichtigt werden das die Kindertagesstätte besuchende Kind, seine mit ihm zusammen lebenden Eltern bzw. sein mit ihm zusammen lebender Elternteil und die im gleichen Haushalt wohnenden Geschwister, solange für diese Kinder Kindergeld gezahlt wird.
7. Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens
  - 7.1 Einkommen im Sinne dieser Richtlinien sind alle zu berücksichtigenden Einkünfte in Geld oder Geldwert. Hierzu zählen z.B.:

Einnahmen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit (einschl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Prämien des Arbeitgebers, Abfindungen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung, Einnahmen aus Kapitalvermögen, Einnahmen aus Gewerbe-, Forst- und Landwirtschaft, Renten, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Leistungen der Krankenkassen, Mutterchaftsgeld, Übergangsgeld, BAB, BAföG, Elterngeld (sofern die Leistung 300 EUR mtl. übersteigt), Wohngeld, Kindergeld, Unterhalt für Kinder und Eltern, UVG, Arbeitslosengeld I

    - 7.1.1 Als monatliches Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit gemäß Ziffer 7.1 ist das Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate vor Antragstellung zugrunde zu legen, bei Beamten/Beamtinnen abzüglich eines Betrages in Höhe von 25 %, bei allen anderen Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen abzüglich eines Betrages in Höhe von 30 %. Dieser Betrag ist durch 12 zu dividieren. Haben sich im Einkommen Veränderungen zum letzten Kalenderjahr ergeben, oder wurde eine neue Tätigkeit aufgenommen, so ist von den aktuellen Einkommensverhältnissen auszugehen und ein monatliches Einkommen möglichst anhand der letzten drei neuen Entgeltabrechnungen vor Eintritt in die Kindertagesstätte zu ermitteln.
    - 7.1.2 Bei Selbstständigen ist das anrechnungsfähige Einkommen auf Grund einer Gewinn- und Verlustrechnung des vorletzten Jahres zu ermitteln. Dieser Betrag ist durch 12 zu dividieren. Sonderabschreibungen sind davon ausgenommen.
    - 7.1.3 Die monatlichen Leistungen nach dem SGB III sind auf der Grundlage des letzten Bescheides anzusetzen. Sollte dort kein monatlicher Betrag ausgewiesen sein, so wird der Wochenbetrag mit 13 multipliziert und durch 3 dividiert.
    - 7.1.4 Bei Renteneinkünften wird der im Juni zu zahlende Betrag angesetzt. Die Grundrente wird nicht angerechnet.

- 7.1.5 Einkünfte aus Unterhalt werden in Höhe des Durchschnitts der letzten 3 Monate berücksichtigt. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Höhe der aktuellen Zahlung.
- 7.1.6 Das Kindergeld wird in voller Höhe berücksichtigt.
- 7.2 Alle Einkünfte der zu berücksichtigenden Personen werden addiert. Von diesem Betrag werden Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder und frühere Ehegatten, die auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden, abgezogen.
- 7.3 Der so ermittelte Betrag ist Grundlage für die Einstufung in die jeweils anzuwendende Staffelung.
8. Verändert sich während des Kindergartenjahres/Krippenjahres die zu berücksichtigende Personenzahl oder das Einkommen dieser Personen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, so ist eine Neueinstufung vorzunehmen. Hiervon ist die Samtgemeinde Suderburg umgehend zu unterrichten. Führt die Neueinstufung zu einer Verringerung des Elternbeitrags, wird diese ab Antragsmonat vorgenommen.
9. Aufbau der Einkommensgrenzen in den Elternbeitragsstaffelungen
- 9.1 Die Staffelungen sind auf der Grundlage des § 90 Abs. 4 SGB VIII aufgebaut.
- Der Einkommensgrenze der Stufe 1 sind zugrunde gelegt:
- der Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII in Höhe von 83 % des zweifachen Betrages der Regelbedarfsstufe 1 gemäß § 20 Abs. 2 KiTaG,
  - der Familienzuschlag bzw. Familienzuschläge nach § 85 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII,
  - angemessene Kosten der Unterkunft.  
Als angemessen wird der nach § 12 Wohngeldgesetz in Mietstufe 1 ausgewiesene Betrag angesehen.
- Stichtag für die vorstehende Rechengrundlage ist der 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres
- 9.2 Die Einkommensgrenze für die Stufe 2 ergibt sich aus einer Erhöhung von 200 EUR, die der Stufen 3-5 aus einer Erhöhung von je 300 EUR. Bei einer Überschreitung der Stufe 5 ist der volle Elternbeitrag entsprechend Ziffer 1 zu zahlen.
- 9.3 Nehmen Kinder die Sonderöffnungszeiten in Anspruch, so erhöht sich der jeweils festgesetzte bzw. nach Ziffer 1 zu zahlende Elternbeitrag um 15 % je halbe Stunde.
10. Besuchen Geschwister gleichzeitig eine Kindertagesstätte, ermäßigt sich der Elternbeitrag für das 2. Kind um 25 %, für das 3. und jedes weitere Kind um 50 % des für das 1. Kind maßgeblichen Elternbeitrages. Die Ermäßigung gilt nicht für die Sonderöffnungszeiten.
11. Der monatliche Elternbeitrag in den Sozialstaffeln erhöht sich in jedem Kindergartenjahr ab dem 01.08. des Jahres um 2% gerundet auf volle Beträge.
12. Der von der Samtgemeinde Suderburg ermittelte Elternbeitrag wird dem Kindergartenträger mitgeteilt und ist für diesen verbindlich.
13. Über eine Veränderung der Staffeln, soweit sie nicht nach Ziffer 9.1 bzw. 11 der Anpassung unterworfen ist, entscheidet der Samtgemeindeausschuss.
14. Diese Richtlinien treten am 01.08.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien der Samtgemeinde Suderburg über die Festsetzung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde vom 09.12.2013 außer Kraft.